



Protokollauszug vom

27.11.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Tössertobel-/Gütlistrasse, Bereich Freihaltezone Tössertobel, Ausbau Strasse und Neubau Trottoir: Zustimmung zum Projekt, Auftrag zur Durchführung des Mitwirkungsverfahrens nach § 13 sowie der öffentlichen Planaufgabe nach § 16 und § 17 Strassengesetz (StrG)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.846-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Auflageprojekt Tössertobel-/Gütlistrasse, Bereich Freihaltezone Tössertobel, Ausbau Strasse und Neubau Trottoir wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau das Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz (StrG) durchzuführen.
3. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau, sofern das Mitwirkungsverfahren keine relevanten Projektänderungen hervorgerufen hat, das Auflageprojekt gestützt auf § 16 StrG während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kommunikation Stadt Winterthur das Mitwirkungsverfahren und die Planaufgabe mit einer Medienmitteilung zu begleiten. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
5. Der Beschluss wird zusammen mit dem Start des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
6. Das Departement Bau, Tiefbauamt wird beauftragt, das Projekt Tössertobel-/Gütlistrasse, Ausbau Strasse und Neubau Trottoir, in der Investitionsplanung per 2021 einzustellen.
7. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Finanzen, Finanzamt/Investitionsstelle; Departement Bau, Amt für Städtebau, Raumentwicklung, Tiefbauamt, Stadtentwässerung, Strassenin-

spektorat, Verkehrsplanung, Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Verkehrstechnik, Feuerwehr; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Vorabklärungen zum 1. Entwurf des Quartierplanes «Gütli» (QP Gütli) haben ergeben, dass zur Gebietserschliessung ein Ausbau der Tössertobel- sowie der Gütlistrasse samt Fussgänger-schutzmassnahmen erforderlich ist.

Aufgrund der künftigen Nutzungen im Erschliessungsgebiet entsprechen die beiden Strassen nicht den Zugangsnormen. Neben den zu geringen Fahrbahnbreiten fehlt zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger ein Trottoir.

Zudem hielt das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich anlässlich der Quartierplan-Vorprüfung fest, dass für die Strassenausbauten ausserhalb der Bauzone ein Verfahren nach Strassengesetz mit öffentlicher Mitwirkung notwendig ist.

Die Tössertobelstrasse stellt als öffentliche Strasse die Basiserschliessung für den südöstlichen Quartierplanperimeter dar. Weiter dient sie der Erschliessung des Restaurants Goldenberg sowie des Naherholungsgebietes Bäumli samt Fitnessparcours Lindberg.

Die Gütlistrasse ist heute eine Privatstrasse im Eigentum der Grundeigentümerschaften der Liegenschaften „Oberes Alpgut“. Für an die Strasse angrenzende Baugrundstücke sind im Grundbuch Fuss- und Fahrwegrechte als Dienstbarkeiten eingetragen. Die ausgebaute Gütlistrasse soll im Rahmen des Quartierplanes der Stadt Winterthur übertragen werden.

2. Projektziele

Die Tössertobel- und die Gütlistrasse sollen den künftigen Anforderungen genügen und normgerecht ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden. Dabei sind der Ausbaustandard und das Erscheinungsbild dem empfindlichen Landschaftsraum entsprechend minimal zu halten.

3. Projektbeschreibung

Die Dimensionierung der Strassen und Wege erfolgte im Rahmen des Quartierplanverfahrens nach diversen Vorabklärungen und aufgrund den zu erwartenden Wohneinheiten.

Es ist geplant, die Tössertobelstrasse im Abschnitt zwischen dem heutigen Trottoirende und der Einmündung Gütlistrasse auf 5 m Fahrbahn- und 2 m Trottoirbreite auszubauen.

Die Gütlistrasse soll zwischen der Tössertobelstrasse und der Fusswegeinmündung beim Alleebeginn (Bauzonengrenze) ausgebaut und mit einem Fussgängerschutz ausgestaltet werden.

Damit die baulichen Eingriffe in die Landschaft in der Freihaltezone möglichst verträglich sind, wird in den geradlinigen und übersichtlichen Abschnitten die Fahrbahn auf 3,80 m verschmälert und mit einem 1,7 m breiten Gehbereich ergänzt. Die bauliche Trennung dieser Bereiche erfolgt durch eine überfahrbare Schale (3-reihig). Damit kann für Kreuzungsmanöver zwischen Motorfahrzeugen verschiedener Grösse auch der Gehbereich und somit die Gesamtbreite von 5,50 m genutzt werden. In den Kurven sind die Fahrbahnen soweit verbreitert, dass das Kreuzen im Normalfall von zwei Personenautos ohne Benutzung des Gehbereichs möglich ist.

Bei der Anordnung der beiden Strassen wurde einerseits auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen (Mauer entlang Gütlistrasse, Werktrasse entlang Tössertobelstrasse) und andererseits auf eine möglichst gute Einfügung in die empfindliche Landschaft (Böschungen) geachtet.

Zur Gesamtsicht über die vorgesehenen Erschliessungsanlagen im Zusammenhang mit dem Quartierplan Gütli ergeben sich folgende Hinweise:

- Entlang der Tössertobel- und der Gütlistrasse ist in den Ausbauabschnitten keine Strassenentwässerung vorhanden. Es ist vorgesehen, neue Schlammsammler zu erstellen und diese an den Tössertobelbach anzuschliessen.
- Aufgrund der geplanten Trottoirergänzung entlang der Tössertobelstrasse muss der Bachlauf und somit der Gewässerraum nordwärts verschoben werden. Deshalb ist eine Bachverlegung samt der Verlängerung des offenen Bachlaufes auf einer Länge von rund 60 m geplant. In diesem Zusammenhang werden auch die Bachleitungen im Kreuzungsbereich mit der Gütlistrasse, welche sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befinden, erneuert bzw. ersetzt.
- Die Kanalisation ist nicht Bestandteil dieses Vorprojektes. Für die vollständige Gebietserschliessung (QP Gütli) müssen sämtliche Werke (Stadtwerke Wasser und Elektrizität, Swisscom sowie Cablecom) ihre Anlagen im Bereich der Strassenausbauten ergänzen. Zusätzlich benötigt das Stadtwerk Elektrizität im Gebiet Gütlistrasse – Gütlitobelweg eine Trafostation. Entlang der Tössertobel- und der Gütlistrasse ist eine neue öffentliche Strassenbeleuchtung geplant.

- Die Werkleitungserschliessung/ -Erneuerung wird auf Stufe Bauprojekt koordiniert und im Detail geplant.
- Die Schlittelinie im kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft, wird nur noch bis zum Abzweiger Gütlistrasse geführt. Die Anpassung wird im Rahmen des Strassenauf-lageprojektes kommuniziert und zu einem späteren Zeitpunkt planerisch umgesetzt.

4. Landerwerb

Für den normgerechten Ausbau der beiden Strassen wird ein Landerwerb notwendig. Ein Gross-teil benötigten Flächen befindet sich in der Freihaltezone (F/r) und ein geringer Teil in der Wohn-zone (W2/1.0).

Konkrete Verhandlungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern werden erst im Hinblick auf die Planaufgabe geführt. Der Landerwerb wird mit dem Auflageprojekt nach § 16 StrG schriftlich angezeigt.

5. Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den direkt beteiligten Stellen wurden weitere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Die Rückmeldungen sind stufengerecht in das Vorprojekt eingeflossen.

6. Kosten

Die Fahrbahnverbreiterung bzw. der Strassenausbau der Tössertobelstrasse erfolgt mehrheitlich für den durchgehenden Verkehr zum und vom Naherholungsgebiet Bäuml/Goldenberg. Sie soll inkl. dem ergänzenden Trottoirbau zu Lasten der Stadt Winterthur ausgeführt werden. Zur Ausarbeitung des Bauprojektes soll das Vorhaben in die Investitionsplanung aufgenommen werden.

Der Ausbau der Gütlistrasse soll hingegen mehrheitlich zu Lasten der nutzniessenden Grundei-gentümerschaften über den Quartierplan erfolgen. Auf der Gütlistrasse ist im Richtplan der Stadt Winterthur eine Fusswegverbindung eingetragen, weshalb sich die Stadt Winterthur anteilmäs-sig an den Kosten für den neuen Gehweg beteiligen wird. Die Höhe des Beitrages steht noch nicht fest.

Die Grobkosten (inkl. Strassenbeleuchtung und Strassenentwässerung ohne Werkleitungen) sind in der Kostenschätzung vom 09.09.2019 aufgelistet und betragen gesamthaft 590 000 Franken.

Die Aufwendungen für die Gütlistrasse werden somit mehrheitlich dem Quartierplan belastet und es kann eine Aufwandminderung bzw. Einnahme von rund 400 000 Franken erwartet werden (Gesamtkosten Gütlistrasse, abzüglich Beitrag Stadt für Fussweg-Verbindung gemäss Richtplan). Der definitive Betrag steht jedoch noch nicht fest.

Die Kostenschätzung geht davon aus, dass der bestehende Strassenoberbau vollständig erneuert werden muss. Sollte dies aufgrund der mit dem Bauprojekt auszuführenden Oberbauuntersuche nicht oder nur teilweise notwendig sein, können insgesamt bis zu 60 000 Franken eingespart werden.

7. Mitwirkungsverfahren

Gemäss § 13 StrG sind Strassenprojekte vor der Kreditgenehmigung der Bevölkerung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Beim vorliegenden Projekt wird eine öffentliche Auflage durchgeführt. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie massgebende Verbände werden schriftlich über die Planaufgabe informiert. Der Start des Mitwirkungsverfahrens wird zudem mit einer Medienmitteilung begleitet.

8. Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe (Einspracheverfahren) findet im Anschluss an das abgeschlossene Mitwirkungsverfahren (nach Veröffentlichung des Berichts zu den nicht berücksichtigten Einwendungen) statt. Gemäss § 16 StrG sind Änderungen des Strassenraums vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken.

Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie massgebende Verbände werden schriftlich über die Planaufgabe informiert. Vom Landerwerb betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten, auch wenn bereits eine Einigung zum Landerwerb besteht, eine persönliche Anzeige über die vorgesehenen Massnahmen.

9. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Kennntnisnahme Stadtrat	November 2019
Öffentliche Projektauflage nach § 13 StrG	Dezember 2019 – Januar 2020
Ausarbeitung Bauprojekt	Januar - März 2020
Projektauflage nach § 16 / 17 StrG	ca. April 2020
Realisierung	abhängig vom Quartierplan, Termin noch offen

10. Kommunikation

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wird mit einer Medienmitteilung begleitet.

11. Veröffentlichung

Der vorliegende Beschluss und die Begründung sind teilweise öffentlich. Soll bei einem grundsätzlich öffentlich zugänglichen Stadtratsbeschluss der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden, hat das antragstellende Departement die Stadtkanzlei mit der Antragstellung darüber zu informieren (SR.18.1040-1 vom 19.12.2018, Seite 4 und 5).

Der vorliegende Beschluss ist Grundlage für den Start des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens. Aus diesem Grund ist die Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses und der Begründung mit dem Zeitpunkt der Koordination des Starts für das Mitwirkungsverfahren zu koordinieren.

Beilagen:

- Technischer Bericht, 09.09.2019
- Situation 1:500, 09.09.2019
- Landerwerbsplan 1:500, 09.09.2019
- Querprofile 1:100, 09.09.2019
- Situation Werke 1:500, 09.09.2019
- Kostenschätzung, 09.09.2019
- Interne Vernehmlassung, 30.08.2019